

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 27. Dezember 1974

42. Stück

56. Verordnung: Filmvorführerverordnung 1974.

## 56.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1974 betreffend die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern (Filmvorführerverordnung 1974)

Die Wiener Landesregierung hat beschlossen:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wiener Kinoggesetzes 1955, LGBL. für Wien Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 2/1967 wird verordnet:

#### Anmeldung zur Ausbildung

§ 1. (1) Die beabsichtigte Ausbildung einer Person zum Filmvorführer ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ausbildung vom Inhaber der Kinokonzession (Betriebsinhaber), in dessen Betrieb die Ausbildung erfolgen soll, beim Magistrat der Stadt Wien anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der auszubildenden Person und des Ausbildners, bei diesem überdies noch die Angabe über seine Vorführgenehmigung, zu enthalten. Ferner die Angaben, zu welcher Zeit und in welcher Betriebsstätte die Ausbildung erfolgt.

(3) Der Ausbildungswerber muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich vor der Prüfung (§ 4 Abs. 1) zur Feststellung der körperlichen Eignung einer Untersuchung durch einen Amtsarzt des Magistrates unterziehen. Der Nachweis der Erreichung des Mindestalters der auszubildenden Person (Ausbildungswerber) ist der Anmeldung anzuschließen.

#### Form und Dauer der praktischen Ausbildung

§ 2. (1) Die praktische Ausbildung zum Filmvorführer hat in einem geeigneten Vorführraum eines Lichtspieltheaters mit mindestens zwei täglichen Vorstellungen unter Aufsicht eines geprüften Filmvorführers zu erfolgen, der mindestens zwei Jahre als Filmvorführer tätig war. Sie besteht in der Unterweisung zur Bedienung und Wartung der Vorführungsapparate, der sonstigen Hilfsgeräte und Einrichtungen des Bildwerferraumes sowie der übrigen elektrischen Anlagen der Kinobetriebsstätte, insbesondere der Not-

beleuchtungsanlage, und in der Behandlung der Filmrollen. Mit der praktischen Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn beim Magistrat die Anmeldung erstattet wurde.

(2) Die praktische Ausbildung ist an 60 Spieltagen des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Der Ausbildungstag muß mindestens zwei aufeinanderfolgende Vorstellungen umfassen. Die Ausbildung kann auch in verschiedenen Kinos vorgenommen werden.

(3) Nach Beendigung der praktischen Ausbildung ist vom Betriebsinhaber und vom unterweisenden Filmvorführer die Anzahl der Verwendungstage und die Art der Verwendung zu bestätigen. Der Magistrat kann eine Überprüfung des Ausbildungsganges vornehmen.

#### Ausnahme vom Erfordernis der praktischen Ausbildung

§ 3. Von dem Erfordernis einer praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 ist nach einer mindestens zweijährigen einschlägigen technischen Tätigkeit in der Filmindustrie oder einer ebenso langen, sich vorwiegend auf Vorführungsapparate beziehenden selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit im Mechanikergewerbe oder bei Ausübung eines Lehrberufes auf dem Gebiete der Elektro-, Radio- oder Kinotechnik abzusehen, sofern hierüber durch ein Zeugnis über die Art und Dauer der Tätigkeit der Nachweis erbracht wird.

#### Zulassung zur Prüfung

§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der praktischen Ausbildung beim Magistrat einzubringen; diese Frist ist in begründeten Fällen, wie bei Krankheit, Präsenzdienst, Änderungen des Aufenthaltsortes usw., durch Bescheid zu erstrecken.

(2) Der Magistrat hat bei Zutreffen und Erfüllung der in den §§ 1, 2 und 3 geforderten Voraussetzungen den Kandidaten schriftlich zu einer innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des Antrages zur Zulassung abzuhaltenden Prüfung einzuladen.

(3) Vor Ablegung der Prüfung ist die Prüfungstaxe beim Magistrat zu erlegen.

#### Prüfungskommission

§ 5. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Abnahme der Filmvorführerprüfung werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und je einem Prüfer für die im § 6 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenstände. Für jeden Prüfer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind aus dem Kreise der Beamten des Rechtskundigen Dienstes und des Höheren technischen Dienstes der Stadt Wien zu bestellen. Die übrigen Prüfer sind aus dem Kreise der Bediensteten der Stadt Wien sowie aus dem Kreise der Angehörigen (Mitglieder) der gesetzlichen Interessensvertretungen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) der Filmvorführer und der Lichtspieltheaterunternehmer über Vorschlag dieser Interessensvertretungen zu berufen.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreise der gesetzlichen Interessensvertretungen der Filmvorführer und der Lichtspieltheaterunternehmer können nur Personen berufen werden, die eine für das Bundesland Wien gültige Filmvorführberechtigung erworben haben.

(4) Im einzelnen Fall ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(5) Für die Beschlüsse der Prüfungskommission genügt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Prüfung

§ 6. (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen:

- a) die Kenntnisse der für die Filmvorführertätigkeit bedeutsamen Rechtsvorschriften über das Kinowesen in Wien,
- b) die Kenntnisse der Vorschriften für elektrische Anlagen sowie ihrer Anwendung in Kinobetrieben und
- c) die bei der praktischen Ausbildung gemäß § 2 erworbenen Fähigkeiten, vor allem bei der Handhabung der Vorführungsapparate und sonstigen Einrichtungen des Bildwerferraumes.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Ergebnis der Prüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) mündlich zu verkünden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf höchstens dreimal, und zwar jeweils erst nach einer angemessenen, von der Prüfungs-

kommission mit ein bis drei Monaten zu bestimmenden Frist, stattfinden. Die Prüfungskommission hat ferner die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung von der Absolvierung einer zusätzlichen praktischen Ausbildung (§ 2) in der Dauer von 30 Tagen abhängig zu machen, wenn der Kandidat zu geringe Kenntnisse in der praktischen Handhabung der Vorführungsapparate nachwies.

(5) Versäumt ein Kandidat ungerechtfertigt den für die Prüfung angesetzten Termin, so verfällt die erlegte Prüfungstaxe.

#### Legitimation

§ 7. Nach bestandener Prüfung (§ 6) hat der Magistrat dem Kandidaten als Nachweis über die Berechtigung als Filmvorführer die Filmvorführerlegitimation auszustellen, die das Lichtbild und die Unterschrift des Inhabers zu enthalten hat. Hiefür ist die aus der Anlage zu ersehende und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Sonderdrucksorte zu verwenden.

#### Erleichterung für Vorführungen bestimmter Art

§ 8. (1) Für die gelegentliche Vorführung schwer entflammbarer Normalfilme außerhalb eines Lichtspieltheaters kann der Magistrat von der Verpflichtung zur Verwendung eines berechtigten Filmvorführers absehen, wenn die Vorführanlage und der Vorführraum den technischen Vorschriften entsprechen und auch sonst aus Sicherheitsgründen keine Bedenken bestehen.

(2) Zur öffentlichen Vorführung von schwer entflammaren Schmalfilmen ist eine Berechtigung gemäß § 6 Abs. 1 des Wiener Kinogesetzes 1955 nicht erforderlich.

#### Anerkennung erworbener Berechtigungen

§ 9. (1) Alle bisher erworbenen Nachweise von Berechtigungen, die nach für Wien geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, gelten als Legitimationen im Sinne des § 7 dieser Verordnung. Die hievon Betroffenen haben dies dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Eine nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erlangte Filmvorführerberechtigung, insbesondere eines anderen Bundeslandes, ersetzt den Nachweis der praktischen Ausbildung nur, wenn der Nachweis über eine mindestens einjährige ständige Tätigkeit als Filmvorführer erbracht wird. Zur Erlangung der Filmvorführerlegitimation für Wien (§ 7) ist eine Prüfung (§ 6) abzulegen.

(3) Die Ablegung einer Prüfung (§ 6) ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine mindestens zweijährige ständige Tätigkeit als Filmvorführer in einem Kino mit mindestens zehn Vorstellungen wöchentlich erbracht wird.

(4) Der Prüfungs- bzw. bloße Legitimationswerber muß die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und hat sich zur Feststellung der körperlichen Eignung einer Untersuchung durch einen Amtsarzt des Magistrates zu unterziehen.

**Wirksamkeit**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen der Wiener Landesregierung (Filmvorführerverordnung), LGBI. für Wien Nr. 11/1956. und LGBI. für Wien Nr. 3/1962, ihre Geltung.

Der Landeshauptmann:

**Gratz**

Anlage zu § 7 (Filmvorführerlegitimation)

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

*Filmvorführer-  
legitimation*

Nr.: .....

Raum für das  
Lichtbild

**Legitimation**

Vor- und Zuname: .....

geboren am: .....

in: .....

Staatszugehörigkeit: .....

besitzt die Berechtigung als Filmvorführer gemäß § 6 des  
Wiener Kinogesetzes 1955 (LGBL. f. W. Nr. 18)

Wien, am .....

Unterschrift des Inhabers:

.....

Für den Abteilungsleiter:

M.Abt. 7 - S. D. Nr. **25** - 03 - 5710 - 44127 - 45